

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/1069/2013 für die Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2013 und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013: „2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KomRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007 Seite 286) und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I 2013 Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 02.04.2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 05.04.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende, neue Fassung:

„(1) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:

1. Brandenburgisches Viertel
2. Eberswalde 1
3. Eberswalde 2
4. Finow
5. Sommerfelde
6. Spechthausen
7. Tornow

Der Ortsteil Brandenburgisches Viertel wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde – Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die inmitten der Straße „Zum Schwärzeseesee verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde – Finowfurt“ schneidet.

Der Ortsteil Eberswalde 1 wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin-Stralsund“ und im Norden durch die Bahnstrecke Eberswalde – Bad Freienwalde.

Der Ortsteil Eberswalde 2 wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.

Der Ortsteil Finow wird im Süden, Westen, Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow, im Südosten durch die Grenze des Ortsteils Brandenburgisches Viertel begrenzt.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/1069/2013 für die Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2013 und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013: „2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“.

Der Ortsteil Sommerfelde wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.

Der Ortsteil Spechthausen wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.

Der Ortsteil Tornow wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel